

# § 1 Oö. EV 2005

Oö. EV 2005 - Oö. Einreihungsverordnung 2005

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Bei der Bewertung sind die im § 22 Oö. GG 2001 angeführten Bewertungskriterien in folgenden Abstufungen zu berücksichtigen. Für die einzelnen Kriterien bzw. Abstufungen sind insbesondere folgende Merkmale charakteristisch.

1. (2)Fachwissen (§ 22 Abs. 2 Z 1 Oö. GG 2001):

- | Abstufungen   | Merkmale  |
|---|---|
| 1. Einfache Fähigkeiten                                     | Durch einfache Arbeitsanweisung vermittelbare Grundkenntnisse sind erforderlich.<br>und Kenntnisse  |
| 2. Fachliche Grundkenntnisse                                | Durch Anlernen vermittelbare Kenntnisse für<br><br>- einfache und standardisierte Arbeitsvorgänge oder<br>- für die Verwendung einfacher technischer Einrichtungen<br>sind erforderlich.  |
| 3. Fachkenntnisse   | Durch Praxis erworbene Fertigkeiten oder methodische Kenntnisse in bestimmten Fachgebieten, einschließlich der Fertigkeiten oder Kenntnisse zum Gebrauch von Spezialeinrichtungen sind erforderlich.  |
| 4. Fortgeschrittene Fachkenntnisse                          | Im Arbeitsprozess gewonnene und durch zusätzliche Ausbildung (z. B. Matura) erweiterte Fachkenntnisse sind erforderlich.  |
| 5. Grundlegende spezielle oder wissenschaftliche Kenntnisse | Durch breite Erfahrung, zusätzliche Weiterbildung oder formelle Fach- oder Hochschulausbildung vermittelte Kenntnisse, die das Können und Verstehen von Techniken, Methoden und Zusammenhängen sowie wissenschaftlicher Theorien und Grundsätze ermöglichen, sind erforderlich. |
| 6. Ausgereifte spezielle oder wissenschaftliche Kenntnisse  | Durch mehrjährige Erfahrungen in der Praxis erworbene, fundierte Kenntnisse in Spezialgebieten oder das Wissen zur Beherrschung komplexer Arbeitsgebiete sind erforderlich.   |

7. Beherrschung von Durch langjährige Erfahrung sowie durch umfassende Fortbildung erworbene komplexen Aufgaben Kenntnisse zur Beherrschung von oder von Spezialbereichen
- Techniken und Theorien einschließlich ihrer Umsetzung in einem speziellen Aufgabengebiet oder
  - komplexen und vielschichtigen Aufgabengebieten sind erforderlich.

1. (3)Managementwissen (§ 22 Abs. 2 Z 2 Oö. GG 2001):

| Abstufungen  | Merkmale   |
|--------------|--|
| 1. Minimal   | Ausführung einer Aufgabe, die nach Zielsetzung und Inhalt weitgehend spezifiziert ist und keine Überwachung anderer Stellen umfasst.   |
| 2. Begrenzt  | Durchführung oder Überwachung der Durchführung einer oder mehrerer dem Ziel und Inhalt nach klar festgelegter Aufgaben unter angemessener Berücksichtigung ihrer Beziehung zu angrenzenden Sachgebieten. |
| 3. Homogen   | Interne Integration von ihrer Zielsetzung nach weitgehend einheitlichen Unterfunktionen oder verwandten Teilbereichen sowie externe Koordination mit anderen Funktionen oder Bereichen.                  |
| 4. Heterogen | Integration und Koordination von Funktionen oder Bereichen, die auf Grund ihrer Größe oder Komplexität eigene und teilweise divergierende Zielsetzungen entwickeln.                                      |
| 5. Breit     | Integration und Koordination von allen Funktionen sowie Bereichen des Unternehmens oder der Organisation.  |

1. (4)Umgang mit Menschen (§ 22 Abs. 2 Z 3 Oö. GG 2001):

| Abstufungen | Merkmale  |
|-------------|---|
| 1. Minimal  | Eine durchschnittliche Höflichkeit und Gewandtheit im Umgang mit Menschen ist erforderlich.   |
| 2. Wichtig  | Die Fähigkeit, andere zu verstehen, anzuleiten und zu unterstützen ist von Bedeutung. Überzeugung und Argumentation erfolgt auf der Basis von Sachwissen. |

3. Unentbehrlich: Interaktion mit anderen zur Beeinflussung und Veränderung von deren Verhaltensweisen ist unentbehrlich. Dies beinhaltet die Entwicklung und Begeisterung anderer sowie die Schaffung eines entsprechenden Arbeitsklimas.

(Anm: LGBI.Nr. 67/2007)

1. (5)Denkrahmen (§ 22 Abs. 2 Z 4 Oö. GG 2001):

| Abstufungen  | Merkmale   |
|--|--|
| 1. Strikte Routine                                   | Einfache und detaillierte Anweisungen bestimmen das Denken.  |
| 2. Routine   | Standardisierte Routineabläufe und genaue Anweisungen bestimmen das Denken.  |
| 3. Teirloutine                                       | Geringfügig verschiedenartige Verfahrensweisen unter Verwendung von Präzedenzfällen sowie vorgegebenen Methoden und Normen bestimmen das Denken.               |
| 4. Methoden und Normen                               | Wesentlich verschiedenartige Verfahrensweisen unter Verwendung von bekannten Methoden und Normen bestimmen das Denken.   |
| 5. Grundsätze und Ziele                              | Klar definierte Grundsätze und Richtlinien sowie vorgegebene Ziele in Teilbereichen bestimmen das Denken.  |
| 6. Grob definierte Grundsätze,Zielsetzungen          | Grob definierte Unternehmens- oder Organisationsrichtlinien und spezifizierte Unternehmens- oder Organisationsziele bestimmen das Denken.                      |
| 7. Gesamt-strategischorientiert                      | Grundsätze der allgemeinen Unternehmens- oder Organisationspolitik und Gesamtziele bestimmen das Denken.   |
| 1. (6)Denkanforderung (§ 22 Abs. 2 Z 5 Oö. GG 2001): |  |
| Abstufungen  | Merkmale   |
| 1. Wiederholend                                      | Identische Situationen, deren Lösung eine einfache Auswahl aus dem Gelernten erfordert, sind zu bewältigen.  |
| 2. Ähnlich   | Ähnliche Situationen, deren Lösung eine sorgfältige Unterscheidung und Auswahl aus dem Gelernten erfordern, sind zu bewältigen.                                |
| 3. Unterschiedlich                                   | Unterschiedliche Situationen, die eine Problemanalyse und Suche nach Lösungswegen im Rahmen des gesicherten Standes des Wissens erfordern, sind zu bewältigen. |

|   |  |  |
|---|--|--|
| 4. Adaptiv  | Komplexe Situationen, die eine Analyse, Interpretation, Bewertung und besonders ausgeprägte Urteilsfähigkeit oder konstruktives und innovatives Denken erfordern, sind zu bewältigen; Strategien sind zu entwickeln. |  |
| 1. (7) Handlungsfreiheit (§ 22 Abs. 2 Z 6 Oö. GG 2001):   |  |  |
| Abstufungen   | Merkmale   |  |
| 1. Detailliert angewiesen   | Direkte und detaillierte Anweisungen sowie unmittelbare Kontrolle bestimmen das Handeln.   |  |
| 2. Angewiesen   | Anordnungen und bestehende Arbeitsvorschriften sowie unmittelbare Kontrolle bestimmen das Handeln.   |  |
| 3. Standardisiert   | Vorgegebene Arbeitsweisen und Verfahren, allgemeine Arbeitsvorschriften sowie Teilergebnis- und Erfolgskontrolle bestimmen das Handeln.  |  |
| 4. Richtliniengebunden  | Arbeitsweisen und Verfahren, die aus der Praxis heraus entstanden oder für die genauen Richtlinien vorhanden sind sowie eine allgemeine Erfolgskontrolle bestimmen das Handeln.                                      |  |
| 5. Allgemein geregelt   | Allgemeine Vorgangsweisen und Verfahren, für die generelle Regelungen oder Richtlinien vorhanden sind, sowie die Erreichung definierter Ziele bestimmen das Handeln.   |  |
| 6. Funktionsorientiert  | Grobe Ziele oder Ziele in bestimmten Bereichen bestimmen das Handeln.  |  |
| 7. Strategisch orientiert   | Strategische Zielsetzungen sowie die generelle Unternehmens- oder Organisationspolitik bestimmen das Handeln.  |  |
| 1. (8) Dimension nach finanziellen Auswirkungen des Verwaltungshandelns pro Jahr (§ 22 Abs. 2 Z 7 Oö. GG 2001): |  |  |
| Abstufungen   | Merkmale   |  |
| 1. Minimal  | finanzielle Auswirkungen des Handelns sind unbedeutend   |  |
| 2. Sehr klein   | bis 500.000 Euro   |  |
| 3. Klein  | bis 5.000.000 Euro   |  |
| 4. Mittel   | bis 50.000.000 Euro  |  |

|   |  |
|---|--|
| 5. Groß   | bis 500.000.000 Euro   |
| 6. Sehr groß  | bis 5.000.000.000 Euro   |
| 1. (9)Einfluss auf Ergebnisse (§ 22 Abs. 2 Z 9 Oö. GG 2001):  |  |
| Abstufungen   | Merkmale   |
| 1. Gering   | Der Beitrag erfolgt durch informative, registrierende oder ähnliche Leistungen, die von anderen im Zusammenhang mit bestimmten, wichtigen Ergebnissen benutzt werden.                      |
| 2. Beitragend   | Erbringung von interpretierenden, beratenden oder Assistenzleistungen zur Unterstützung der Entscheidungen und Handlungen anderer.   |
| 3. Anteilig   | Die Mitwirkung (außer mit eigenen Mitarbeitern und Vorgesetzten) innerhalb oder außerhalb der eigenen Organisationseinheit beim Entscheiden und Durchführen von Aufgaben ist erforderlich. |
| 4. Entscheidend   | Es besteht die volle Verantwortung für Endergebnisse, die anteilige Verantwortung der anderen Mitwirkenden ist untergeordnet.  |
| 1. (10)Zwischenstufen:  |  |
| 1. 1.Zwischenstufen können bei folgenden im § 1 genannten Bewertungskriterien angewendet werden:  |  |
| 1. 1.Fachwissen   |  |
| 2. 2.Managementwissen   |  |
| 3. 3.Denkrahmen   |  |
| 4. 4.Denkanforderung  |  |
| 5. 5.Handlungsfreiheit  |  |
| 6. 6.Dimension  |  |
| 7. 7.Einfluss auf Ergebnisse  |  |
| 2. 2.Wird in einem der beiden Bewertungskriterien der Denkleistung (§ 22 Abs. 1 Z 2 Oö. GG 2001) eine Zwischenstufe vergeben, so darf im jeweils anderen Kriterium keine weitere Zwischenstufe zur Bewertung herangezogen werden. |  |

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)